

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. HC-Bau

### Vertragsbestimmungen

Als Vertragsbestimmungen gelten die Ö-Normen insbesondere die B 2110 und die B 3415 in ihrer letzt gültigen Fassung. Ausgenommen davon, es wird in den Innenecken eine Acryl Dreiecksfuge angeboten.

### Gültigkeit

Die angebotenen Preise haben eine Gültigkeit von einem Monat und sind für die Normalzeiten kalkuliert.  
Zusätzliche Leistungen werden als Regieleistungen ausgeführt.

### Angebotsmaß

Die im Angebot ausgewiesenen Maße sind ca.-Mengen.  
Verrechnet werden die Mengen laut Maßaufstellung bzw. laut Aufmaß.

### Baustellen

Zufahrt, Lagermöglichkeiten und kostenlose Parkmöglichkeiten müssen vorhanden sein.  
Beistellung durch den Arbeitgeber - Strom und Wasser.  
Baukörper müssen vor Witterung geschützt sein.

### Bezahlung

Bei laufender Geschäftsverbindung und keiner sonstigen Zahlungsvereinbarung ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug und spesenfrei zu zahlen.  
Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen bzw. Vertragserfüllung.  
Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet, welche jeweils 9,2% über dem, Basiszinssatz liegen.

### Liefer- und Leistungszeit

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, oder bei Vorleistungsverzögerungen des Auftraggebers, berechtigen nicht zu Abzügen, auch wenn verbindliche Fristen und Termine vereinbart wurden.  
Die mit Auftragsbestätigung zugesicherten Liefertermine und Lieferfristen sind ausdrücklich hinfällig, falls Forderungen oder Teilzahlungen aus bereits erbrachten Leistungen trotz 1. Mahnung weiterhin unbezahlt bleiben.

### Gewährleistungen

Alle Gewährleistungen gelten nur im Rahmen der zum Ausführungszeitpunkt geltenden Ö-NORMEN.  
Der Mängelanspruch ist im Übrigen ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber es verabsäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren.  
Bei behebbaren Mängeln steht nur dem Auftragnehmer das Wahlrecht zu, einen Mangel selbst zu beheben oder beheben zu lassen, oder angemessene Preisminderung zu gewähren.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung, Zahlung und sonstigen Leistungen ist 6600 Breitenwang.  
Für allfällige Streitigkeiten gilt das Bezirksgericht Reutte als Gerichtsstand vereinbart.

### Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.